

BGer 5D 189/2021 vom 20. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_189_2021

FR: TF 5D 189/2021 du 20 octobre 2021

IT: TF 5D 189/2021 del 20 ottobre 2021

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 22. April 2021 erteilte das Bezirksgericht Zofingen dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes U._____ die definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'811.65. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 26. Mai 2021 Beschwerde. Mit Entscheid vom 30. August 2021 wies das Obergericht des Kantons Aargau die Beschwerde ab. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 6. Oktober 2021 Beschwerde an das Obergericht erhoben. Das Obergericht hat die Eingabe samt den Akten dem Bundesgericht übermittelt (Art. 48 Abs. 3 BGG). Mit Verfügung vom 11. Oktober 2021 hat das Bundesgericht das Gesuch um Aufschiebung der Vollstreckbarkeit abgewiesen.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 ff. BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll. Er macht bloss geltend, er werde widerrechtlich doppelt quellenbesteuert, und wiederholt seinen Standpunkt, die Quellensteuer sei bereits bezahlt und sein Kind sei nicht berücksichtigt worden. Er setzt sich nicht mit der obergerichtlichen Erwägung auseinander, dass auf materielle Einwendungen gegen die rechtskräftige Quellensteuerabrechnung im Rechtsöffnungsverfahren nicht eingegangen werden könne.

E. 4

Der Beschwerdeführer verlangt ausserdem vom Bezirksgericht Zofingen gestützt auf Art. 239 Abs. 2 ZPO die schriftliche Begründung eines nicht näher spezifizierten Entscheids. Nach Auskunft des Bezirksgerichts befindet sich kein Verfahren, an welchem der

Beschwerdeführer beteiligt ist, im entsprechenden Stadium. Auf eine Weiterleitung der Eingabe kann demnach verzichtet werden.

E. 5

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.